



GIOVANNI BUTTARELLI
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Veronique BAGGE
Leiterin der Verwaltung
GEREK-Büro
Meierovica Bulv 14
1050 Riga
LETTLAND

Brüssel, 19. Dezember 2014
GB/OL/sn/D(2014)2606 C 2013-0841
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Sehr geehrte Frau Bagge,

am 11. Juli 2013 reichte der Datenschutzbeauftragte („DSB“) des GEREK-Büros beim EDSB eine Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („die Verordnung“) über die Einstellung von Bediensteten auf Zeit, Vertragsbediensteten und abgeordneten nationalen Sachverständigen ein.

Da diese Meldung nachträglich eingereicht wurde, als also die Verarbeitung bereits angelaufen war, gilt die in Artikel 27 Absatz 4 genannte Frist nicht. Da der EDSB bereits Leitlinien für die Einstellung von Personal herausgegeben hat¹, wird in dieser Stellungnahme nur auf die Aspekte eingegangen, bei denen von der in diesen Leitlinien empfohlenen Vorgehensweise abgewichen wird. Am 26. November 2014 wurde der Entwurf der Stellungnahme dem DSB des GEREK-Büros übersandt, damit dieser sich dazu äußern konnte; seine Bemerkungen gingen am 17. Dezember 2014 ein.

Sachverhalt

Sowohl in der Meldung als auch im Datenschutzhinweis wird der Leiter der Verwaltung als für die Verarbeitung Verantwortlicher genannt.

Bei den Aufbewahrungsfristen hält sich das GEREK-Büro an die Gemeinsame Aufbewahrungsliste der Kommission; das heißt, dass Unterlagen zu Führungskräften der mittleren und obersten Ebene zehn Jahre aufbewahrt werden, bei Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten fünf Jahre und bei unaufgefordert eingereichten Bewerbungen zwei Jahre.

¹ Abrufbar auf der Website des EDSB.

In der Meldung findet sich auch eine Aussage zu den Aufbewahrungsfristen von Personalakt (acht Jahre nach dem Erlöschen aller Ansprüche der betreffenden Person und ihrer Nachkommen, längstens jedoch 120 Jahre nach ihrer Geburt).

Das GEREK-Büro hat einen aktualisierten Datenschutzhinweis in seine Website eingestellt. In dem Hinweis heißt es, dass *„Bewerber ihre Daten freiwillig vorlegen. Alle in den Bewerbungsunterlagen und während des Auswahlverfahrens verlangten Daten müssen jedoch vorgelegt werden. Werden die verlangten Daten nicht eingereicht, werden die Bewerber automatisch aus dem Auswahlverfahren ausgeschlossen“*. Als Rechtsgrundlage ist im Hinweis das Statut angegeben, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 23/2005.

Als mögliche Empfänger („gegebenenfalls“) werden dort „OLAF, das Gericht für den öffentlichen Dienst und der Europäische Bürgerbeauftragte (für Untersuchungen) sowie der EDSB“ aufgeführt.

Rechtliche Prüfung

Verantwortlichkeit

Es sei daran erinnert, dass nach Auffassung des EDSB das GEREK-Büro der für die Verarbeitung Verantwortliche ist; der Leiter der Verwaltung kann in diesem Zusammenhang zwar als Kontaktstelle fungieren, verantwortlich ist letzten Endes jedoch die Agentur.

Aufbewahrung

Für die Bewerbungsunterlagen nicht erfolgreicher Bewerber empfiehlt der EDSB eine maximale Aufbewahrungsfrist von zwei bis drei Jahren ab dem Ende des Auswahl-/Einstellungsverfahrens /nach Ablauf der Geltungsfrist der Reserveliste. In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung heißt es hierzu, dass personenbezogene Daten „in einer Form gespeichert werden müssen, die die Identifizierung ermöglicht, so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist“. Nach Abschluss eines Auswahl-/Einstellungsverfahrens/nach Ablauf der Geltungsfrist der Reserveliste können die Daten noch für Auditzwecke und für Reaktionen auf mögliche Streitigkeiten oder Beschwerden verwendet werden. Für diese Zwecke werden zwei bis drei Jahre als ausreichend angesehen; Unterlagen, die gemäß der Haushaltsordnung aufzubewahren sind, können nach deren Vorgaben aufbewahrt werden.

Das GEREK-Büro wird daher **aufgefordert, die bestehenden Fristen diesbezüglich zu überprüfen bzw. genaue Begründungen für sie vorzulegen**, die bei den anstehenden Gesprächen mit den relevanten Akteuren berücksichtigt werden sollen.

Bezüglich der Aufbewahrungsfristen für Personalakten macht der EDSB ähnliche Bedenken geltend. Da die Verwaltung von Personalakten jedoch andere Datenverarbeitungen mit sich bringt, muss auf sie hier nicht näher eingegangen werden (siehe weiter unten).

Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Der Datenschutzhinweis enthält auch Informationen über die Aufbewahrungsfristen für die Personalakten bereits eingestellter Bediensteter. Nach Auffassung des EDSB umfasst die

Verwaltung von Personalakten andere Verarbeitungen ² als das Auswahl- und Einstellungsverfahren. Es ist daher nicht erforderlich, diese Information an dieser Stelle zu geben.

Der Wortlaut des Datenschutzhinweises bezüglich der freiwilligen/obligatorischen Einreichung von Informationen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens könnte für betroffene Personen verwirrend sein. Es sollte dort einfach nur heißen, dass alle im Bewerbungsverfahren verlangten Informationen bereitgestellt werden müssen, sofern nicht anders angegeben.

Das als Rechtsgrundlage genannte Statut ist nicht mehr aktuell; es **sollte die neueste Fassung des Statuts genannt werden**. Es reicht der Hinweis „in der geänderten Fassung“ (sofern sich die betreffenden Bestimmungen nicht geändert haben).

Der EDSB erwartet, dass das GEREK-Büro die oben fett gedruckten Empfehlungen umsetzt und schließt daher den Fall 2013-0841.

Mit freundlichen Grüßen

Giovanni BUTTARELLI

(unterzeichnet)

Kopie: Herrn Michele Marco CHIODI, Datenschutzbeauftragter, GEREK-Büro
Herrn Pablo AGUIRREZABAL, Personalbeauftragter, GEREK-Büro

² Die Verwaltung von Personalakten unterliegt keiner Vorabkontrolle; siehe z. B. Fall 2013-0793. Sie sollte jedoch, sofern nicht schon geschehen, gemäß Artikel 25 der Verordnung dem DSB gemeldet werden.